

E 17.8.2018

ZBR.2017.39



**OBERGERICHT
DES
KANTONS THURGAU**

Besetzung

Obergerichtsvizepräsidentin Dr. Elisabeth Thürer,
Oberrichter Peter Hausammann, Dr. Marcel Ogg und
Obergerichtsschreiber Pietro Maj

Entscheid vom 28. Juni 2018

in Sachen

Sterchi Regula Maya, Gernstrasse 23, 8409 Winterthur

- Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte -

vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Amr Abdelaziz, Badenerstrasse 109,
8004 Zürich

gegen

Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT), c/o Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2,
9546 Tuttwil

Kessler Erwin, Dr., Präsident VgT, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

- Berufungsbeklagte und Anschlussberufungskläger -

beide vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Rolf W. Rempfler, Falkensteinstrasse 1,
Postfach 152, 9016 St. Gallen

betreffend

Persönlichkeitsverletzung

- Entscheid P.2016.6 des Bezirksgerichts Münchwilen
vom 21. Juni / 17. August 2017 -

Das Obergericht erkennt:

1. a) Die Berufung von Regula Sterchi ist teilweise begründet.
b) Die Anschlussberufung von Erwin Kessler ist begründet.
c) Die Anschlussberufung des VgT ist unbegründet.
 2. a) Die Beseitigungsklage von Erwin Kessler wird teilweise geschützt.
b) Regula Sterchi wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB verpflichtet, auf ihrer Facebook-Seite folgende Äusserung innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids zu löschen:

"...als auch Menschen mit einer öffentlich klar antisemitischen und ausländerfeindlichen Haltung..."... "...Nazi- und".
 - c) Regula Sterchi wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB verpflichtet, auf ihrer Facebook-Seite die Verlinkung zur Äusserung von Indyvegan, Erwin Kessler sei ein Antisemit, innert 10 Tagen nach Rechtskraft zu löschen.
 - d) Im Übrigen wird die Beseitigungsklage von Erwin Kessler abgewiesen.
 - e) Die eventuelle Feststellungsklage von Erwin Kessler wird geschützt, und es wird festgestellt, dass Regula Sterchi mit der Weiterverbreitung der Behauptung, Erwin Kessler sei mehrfach wegen antisemitischen Äusserungen vorbestraft, die Persönlichkeit Erwin Kesslers widerrechtlich verletzt hat.
3. a) Die Beseitigungsklage des VgT wird teilweise geschützt.
b) Regula Sterchi wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB verpflichtet, auf ihrer Facebook-Seite die folgende Äusse-

rungen innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids zu löschen:

"Aber er propagiert keinen Hass". Sowie "ich geh an keine Veranstaltung, bei der HASS-Propagierende eingeladen sind."

- c) Regula Sterchi wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB verpflichtet, auf ihrer Facebook-Seite die Verlinkung zur Äusserung von Indyvegan, der VgT sei eine antisemitische Organisation sowie ein neonazistischer Tierschutzverein, innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids zu löschen.
 - d) Im Übrigen wird die Beseitigungsklage abgewiesen.
4. a) Die Unterlassungsklage von Erwin Kessler wird teilweise geschützt.
- b) Regula Sterchi wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB untersagt, die Äusserungen gemäss vorstehender Ziff. 2 wörtlich oder sinngemäss zu wiederholen oder Links auf Internetseiten mit solchen Äusserungen zu setzen.
 - c) Im Übrigen wird die Unterlassungsklage abgewiesen.
5. a) Die Unterlassungsklage des VgT wird teilweise geschützt.
- b) Regula Sterchi wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB untersagt, die Äusserungen gemäss vorstehender Ziff. 3 wörtlich oder sinngemäss zu wiederholen oder Links auf Internetseiten mit solchen Äusserungen zu setzen.
 - c) Im Übrigen wird die Unterlassungsklage abgewiesen.
6. a) Das Publikationsbegehren von Erwin Kessler wird teilweise geschützt.
- b) Regula Sterchi wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB verpflichtet, die vorstehenden Ziff. 2 und 4 des Urteilsdis-

positivs innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft auf ihrer Facebook-Seite an oberste Stelle zu veröffentlichen und sie während 30 Tagen an oberster Stelle zu halten.

- c) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
7. a) Das Publikationsbegehren des VgT wird teilweise geschützt.
- b) Regula Sterchi wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB verpflichtet, die vorstehenden Ziff. 3 und 5 des Urteilsdispositivs innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft auf ihrer Facebook-Seite an oberste Stelle zu veröffentlichen und sie während 30 Tagen an oberster Stelle zu halten.
 - c) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
8. Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung) lautet: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einen zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft".
9. a) aa) Der VgT bezahlt mit Rückgriff zur Hälfte auf Regula Sterchi für das erstinstanzliche Verfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 1'500.00.
- bb) Erwin Kessler bezahlt mit Rückgriff zu 30% auf Regula Sterchi für das erstinstanzliche Verfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 1'500.00.
- b) aa) Regula Sterchi bezahlt mit Rückgriff zur Hälfte auf den VgT für das Berufungsverfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 2'000.00.
- bb) Regula Sterchi bezahlt mit Rückgriff zu 75% auf Erwin Kessler für das Berufungsverfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 2'000.00.
 - cc) Der VgT bezahlt für das Anschlussberufungsverfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 500.00.

- dd) Erwin Kessler bezahlt mit Rückgriff auf Regula Sterchi für das Anschlussberufungsverfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 500.00.
- c) Die Parteikosten zwischen dem VgT und Regula Sterchi werden wettgeschlagen.
- d) Erwin Kessler entschädigt Regula Sterchi für das erstinstanzliche Verfahren mit Fr. 1'236.00 zuzüglich 8% Mehrwertsteuer sowie für das gesamte Berufungsverfahren mit Fr. 1'236.00 zuzüglich 8% Mehrwertsteuer auf Fr. 236.00 und 7,7% Mehrwertsteuer auf Fr. 1'000.00.

10. Mitteilung an die Parteien.

Ergebnisse:

1. a) Am 5. September 2015 fand in Winterthur die von der Swissveg organisierte Veganmania Schweiz 2015 statt¹. Im Vorfeld gab es Forderungen, einzelne Aussteller, namentlich den Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)², von der Veranstaltung auszuschliessen. Die Diskussion fand vor allem im Internet, namentlich auf Facebook, statt; diskutiert wurde unter anderem, die Veganmania zu meiden, wenn der VgT sowie eine zweite Organisation³ von der Veranstaltung nicht ausgeschlossen würden. Gemäss Dr. Erwin Kessler⁴ sowie dem VgT habe es sich um eine "Boykott-Kampagne" gehandelt, die von der Gruppe Indyvegan angezettelt worden sei. Regula Sterchi habe diese Hetz- und Verleumdungskampagne am 12. August 2015⁵ mit einem Post auf ihrer eigenen Facebook-Seite sowie einem Link auf eine Webseite von Indyvegan unterstützt. Darin habe sie Erwin Kessler und den VgT als "Menschen mit einer öffentlich klar antisemitischen und ausländerfeindlichen Haltung" und als "Nazi"

¹ Gemäss www.veganmania.ch handelt es sich dabei um das grösste vegane Strassenfest der Schweiz.

² Nachfolgend VgT

³ Urchristenvereinigung Universelles Leben UL

⁴ Nachfolgend Erwin Kessler

⁵ Richtig: 13. August 2015; vom 12. August 2015 datierte der Kommentar von Indyvegan, welchen Regula Sterchi tags darauf auf ihrer Facebook-Seite verlinkte.

bezeichnet. Ausserdem habe sie Erwin Kessler und den VgT unterstellt, Hass zu propagieren⁶.

b) Regula Sterchi bestritt, an einer Hetzkampagne gegen Erwin Kessler und den VgT teilgenommen zu haben. Sie sei eine überzeugte Veganerin und politische Aktivistin. Ihr liege deshalb die Veganmania als Teil der veganen Bewegung am Herzen. Allerdings habe sie sich Sorgen um den Ruf der veganen Szene gemacht. Sie sei der Ansicht, die relativ junge vegane Bewegung werde es schwer haben, sich in der Gesellschaft stärker zu verankern, wenn sie mit Organisationen und Persönlichkeiten in Verbindung gebracht werde, die kontrovers seien beziehungsweise einen zweifelhaften Ruf hätten. Deshalb habe sie im Vorfeld der Veganmania Schweiz 2015 - auch öffentlich - dazu aufgerufen, dass sich die vegane Szene nicht selber schaden respektive einer unnötigen Kritik aussetzen solle, indem sie Organisationen und Personen zulasse, die gemäss der Wahrnehmung der Öffentlichkeit (oder eines Teils davon) andere Ziele als eine Reduktion von tierischen Nahrungsmitteln verfolgten. Diese Sorge habe sie am 13. August 2015 über Facebook öffentlich gemacht, indem sie folgenden Post veröffentlicht habe⁷:

"Ich bin in Winterthur wohnhaft, Veganerin und arbeite auch viel an politischen Themen.

Nun findet in Winterthur bald die von Swissveg veranstaltete Veganmania Schweiz 2015 statt. Grundsätzlich bin ich für Events dieser Art, die den Vegetarismus gesellschaftsfähig machen, insbesondere auch, weil ich die Reduktion von tierischen Nahrungsmitteln als einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Ressourcen, dem Ökosystem der Erde und der Reduktion von Leid ansehe.

Die 'vegane Szene' hat allerdings bereits einen teilweise seltsamen Ruf. Mit dem Zulassen von Sekten als auch Menschen mit einer öffentlich klar antisemitischen und Ausländer-feindlichen Haltung an der #Veganmania verschärfen wir das Problem und positionieren wir uns als Nazi- und Sektenfreundlich.

Ich kann mich von derlei Haltungen nur klar distanzieren.

Glaubensfragen und Rassistische Haltungen gehören NICHT an die Veganmania!"

⁶ Act. 2: Klageschrift, S. 4

⁷ Act. 9: Klageantwort, S. 3 f.

Auf Nachfrage von Mona Jabri habe sie weiter geschrieben:

"Im Artikel unten findest Du entsprechendes. Die Sekte 'Universelles Leben' kenn ich übrigens aus eigener Erfahrung - VgT-Präsident Erwin Kessler kenne ich nicht persönlich, aber über ihn findet sich im www einiges." (Es folge ein Link auf einen Artikel von Swissveg⁸, der Organisatorin der Veganmania Schweiz 2015.)

2. a) Am 22. März 2016 reichten Erwin Kessler und der VgT bei der Friedensrichterin von Aadorf ein Schlichtungsgesuch ein. Die Friedensrichterin stellte am 27. April 2016 die Nichteinigung fest und erteilte Erwin Kessler und dem VgT die Klagebewilligung⁹.

b) Mit Klage vom 19. Mai 2016 gelangten Erwin Kessler und der VgT an das Bezirksgericht Münchwilen und stellten folgende Anträge:

1. Regula Sterchi sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, auf ihrer Facebookseite die folgenden Äusserungen innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zu löschen:

Erwin Kessler sei ein Mensch mit einer klar antisemitischen Haltung und ein Nazi, und der VgT würde Hass propagieren, er sei ein Hass-Propagierender.

1.1 Eventualiter sei festzustellen, dass Regula Sterchi mit diesen Behauptungen die Persönlichkeit von Erwin Kessler und dem VgT widerrechtlich verletzt hat.

2. Regula Sterchi sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, auf ihrer Facebook-Seite die Verlinkung zu folgenden Äusserungen von Indyvegan innert 10 Tagen nach Eintritt Rechtskraft zu löschen:

Erwin Kessler sei mehrfach wegen antisemitischen Äusserungen vorbestraft sowie ein Antisemit, und VgT sei eine antisemitische Organisation sowie ein neonazistischer Tierschutzverein.

2.1 Eventualiter sei festzustellen, dass Regula Sterchi mit der Weiterverbreitung dieser Behauptungen die Persönlichkeit von Erwin Kessler und dem VgT widerrechtlich verletzt hat.

3. Regula Sterchi sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verbieten, die Äusserungen gemäss Ziffer 1 und 2 wörtlich oder sinngemäss zu wiederholen oder auf Seiten mit solchen Äusserungen zu verlinken.

⁸ Richtig: Indyvegan

⁹ Act. 1

4. Regula Sterchi sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, das Urteilsdispositiv innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft auf ihrer Facebook-Seite an oberster Stelle zu veröffentlichen und es während 30 Tagen an oberster Stelle zu halten.

5. Für den Fall, dass Regula Sterchi den Begehren gemäss den Ziffern 1 oder 2 oder 4 nicht nachkommt, werden Erwin Kessler und der VgT ermächtigt, das Urteil auf Kosten von Regula Sterchi im Tages-Anzeiger und im Winterthurer Landboten zu veröffentlichen.

b) Mit Klageantwort vom 25. August 2016 beantragte Regula Sterchi die Abweisung der Klage¹⁰.

c) Mit Entscheid vom 21. Juni / 17. August 2017 schützte das Bezirksgericht Münchwilen die Klage von Erwin Kessler und dem VgT¹¹.

3. a) Gegen diesen Entscheid erhob Regula Sterchi am 18. September 2017 Berufung und beantragte, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Klage sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

b) Mit Berufungsantwort vom 6. November 2017 beantragten Erwin Kessler und der VgT, es sei die Berufung abzuweisen; gleichzeitig erhoben Erwin Kessler und der VgT Anschlussberufung und beantragten, es sei in Ergänzung des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs festzustellen, dass Regula Sterchi durch die Weiterverbreitung des inzwischen gelöschten Vorwurfs, wonach Erwin Kessler als Präsident des VgT "mehrfach" wegen antisemitischen Äusserungen vorbestraft sei, die Persönlichkeit von Erwin Kessler und VgT widerrechtlich verletzt habe.

c) Am 9. Januar 2018 reichte Regula Sterchi die Berufungsreplik und Anschlussberufungsantwort ein. Sie halte am Rechtsbegehren in der Berufungsschrift fest; ausserdem sei die Anschlussberufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

d) Am 6. März 2018 reichten Erwin Kessler und der VgT die Berufungsduplik und Anschlussberufungsreplik ein. Am 22. März 2018 reichte Regula Sterchi die Anschlussberufungsduplik ein.

¹⁰ Act. 9

¹¹ Act. 38

e) Die Parteien machten am 9. und 25. April sowie am 1., 2. und 7. und 14. Mai 2018 weitere Eingaben.

f) Mit Eingabe vom 28. Juni 2018 reichte Regula Sterchi das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 29. März 2018 in Sachen Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich gegen Regula Sterchi betreffend übler Nachrede ein.

Erwägungen:

1. a) Regula Sterchi beantragte in formeller Hinsicht, es sei der Spruchkörper der Berufungsinstanz ohne Obergerichtspräsident Thomas Zweidler, Oberrichter François H. Reinhard, Oberrichterin Anna Katharina Glauser Jung und Obergerichtsschreiber Dr. Thomas Soliva zusammensetzen¹². Dieser Antrag stösst ins Leere, weil diese Richter nicht Mitglieder der für die Beurteilung von Berufungen in Zivilsachen zuständigen zweiten Abteilung des Obergerichts sind¹³; nichts anderes gilt bezüglich des Gerichtsschreibers, weil dieser für dieses Verfahren gar nicht aufgeboden wurde.

b) Demzufolge ist dieser Antrag abzuweisen, soweit er nicht gegenstandslos geworden ist.

2. Die Vorinstanz verpflichtete Regula Sterchi unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB, binnen 10 Tagen zwei Äusserungen auf ihrer Facebook-Seite zu löschen. Die erste Äusserung, welche gemäss Vorinstanz zu beseitigen war, lautete wie folgt: "Erwin Kessler sei ein Mensch mit einer klar antisemitischen Haltung und ein Nazi und der VgT würde Hass propagieren; er sei ein Hass-Propagierender". Die zweite Löschverpflichtung bezog sich auf folgenden Text: "Erwin Kessler sei mehrfach wegen antisemitischen Äusserungen vorbestraft sowie ein Antisemit und der VgT sei eine antisemitische Organisation sowie ein neonazistischer Tierschutzverein"¹⁴. Ferner untersagte die Vorinstanz Regula Sterchi unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB, diese Äusserungen wörtlich oder sinnge-

¹² Berufungsschrift, S. 2

¹³ Ziff. 5.1 und 5.2 der Geschäftsordnung des Obergerichts vom 1. Oktober 2010 (revidiert am 26. September 2012 (Publiziert auf der Homepage des Obergerichts: <https://obergericht.tg.ch/das-gericht/geschaeftsordnung.html/7356>))

¹⁴ Ziff. 1 und 2 des Urteilsdispositivs

mässig zu wiederholen oder auf Internetseiten mit solchen Äusserungen zu verlinken¹⁵. Sodann wurde Regula Sterchi verpflichtet, das Urteilsdispositiv an oberster Stelle auf ihrer Facebook-Seite zu veröffentlichen und es während 30 Tagen an oberster Stelle zu halten; auch diese Anordnung wurde mit der Ungehorsamsstrafe verknüpft¹⁶.

Die Vorinstanz erwog, Regula Sterchi habe am 13. August 2015 auf ihrer Facebook-Seite eine rege Diskussion über die Veganmania sowie über die Frage, ob Erwin Kessler und der VgT an dieser Veranstaltung zugelassen werden sollten, lanciert. Dabei habe Regula Sterchi verschiedene Äusserungen gemacht und gleichzeitig den Indyvegan-Artikel "Swissveg - Toleranz für Antisemitismus und Sekten unter dem V-Label" verlinkt. Im verlinkten Artikel werde Erwin Kessler vorgeworfen, er sei mehrfach wegen antisemitischen Äusserungen vorbestraft; er sei ein Antisemit, die Zahl seiner antisemitischen Äusserungen sei gross, und er solidarisiere sich mit Holocaustleugnern. Ausserdem werde in diesem Text dem VgT vorgeworfen, er sei eine antisemitische Organisation beziehungsweise ein antisemitischer Verein respektive ein neonazistischer Tierschutzverein; er würde antisemitische Vereinsmedien herausgeben, Holocaustgegner verteidigen und neonazistische Medien bewerben¹⁷. Im Rahmen der Facebook-Diskussion habe Regula Sterchi auf die Frage von Mona Jabri, auf wen sich diese Äusserungen bezögen, ausdrücklich Erwin Kessler und den VgT erwähnt. Nur schon daraus werde für den Durchschnittsleser klar, dass sich die Äusserungen von Regula Sterchi auf Erwin Kessler und den VgT bezögen. Dies ergebe sich insbesondere auch aus der Interaktion von Regula Sterchi mit Fredy Züger. So suggeriere Regula Sterchi, Erwin Kessler und der VgT hätten eine antisemitische und ausländerfeindliche Haltung, seien nazi- und sektenfreundlich und würden Hass propagieren. Die Äusserungen, wonach der VgT Hass propagiere, eine antisemitische Organisation sowie ein neonazistischer Tierschutzverein und Erwin Kessler ein Mensch mit einer antisemitischen Haltung, ein Antisemit und ein Nazi sei, seien selbstredend geeignet, die Persönlichkeit von Erwin Kessler und des VgT zu verletzen¹⁸. Soweit Regula Sterchi sich auf den Standpunkt stelle, sie habe den von ihr verlinkten Indyvegan-Artikel gar nicht (genau) gelesen, sei ihr nicht zu folgen. Indem Regula Sterchi den Indyvegan-Artikel auf ihrer Facebook-Seite verlinkt habe, habe sie aktiv die Verbreitung persönlichkeitsverletzender Äusserungen begünstigt. Die Social-Media-Plattformen seien kein rechtsfreier Raum. Jeder registrierte Nutzer sei verantwortlich für Inhalte, die auf seiner Facebook-Seite gezeigt und für die Texte, die auf seiner Facebook-Seite verlinkt und

¹⁵ Ziff. 3 des Urteilsdispositivs

¹⁶ Ziff. 4 des Urteilsdispositivs

¹⁷ Angefochtenes Urteil, S. 13 f.

¹⁸ Angefochtenes Urteil; S. 14 f.

Facebook-Seiten wiederholt und sehr einseitig über die angebliche "Hetz- und Verleumdungskampagne" berichtet, wobei Regula Sterchi identifiziert und übel verunglimpft worden sei; ausserdem sei das vorinstanzliche Urteilsdispositiv längst für jedermann einsehbar auf der Webseite publiziert und wiederholt auf Facebook verlinkt worden. Auch diese Argumentation führt an der Sache vorbei: So geht es hier nicht um die Publikation auf irgendwelchen Seiten von Erwin Kessler oder des VgT; vielmehr geht es in diesem Verfahren um die Publikation des Urteils auf der Facebook-Seite von Regula Sterchi, um genau diejenigen Adressaten zu erreichen, die von den gerügten Äusserungen erfahren haben. Das Rechtsschutzinteresse ist auch hier zu bejahen.

5. a) Regula Sterchi machte ferner geltend, Erwin Kessler und der VgT prozessierten querulatorisch und rechtsmissbräuchlich²⁶.

b) Rechtsmissbräuchliche oder querulatorische Prozessführung sind nichts anderes als Anwendungsfälle von fehlendem schutzwürdigen Interesse im Sinn von Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO²⁷. Bei einer rechtsmissbräuchlichen oder querulatorischen Prozessführung fehlt es somit an einer Prozessvoraussetzung, was einen Nichteintretensentscheid nach sich zieht²⁸. Rechtsmissbräuchliche Prozessführung zielt nicht auf den Schutz berechtigter Interessen ab, sondern verfolgt ausschliesslich andere und damit missbräuchliche Zwecke, wie namentlich den Zeitgewinn durch trölerisches Prozessieren²⁹. Allgemein gesagt handelt es sich beim Rechtsmissbrauch im Zivilprozessrecht überwiegend um Ausnützung formaler Rechtspositionen und um Institutsmissbrauch. Eine zweckwidrige Verwendung des Klagerechts (Institutsmissbrauch) ist allgemein dann anzunehmen, wenn eine Partei die Zwangslage der Gegenpartei bewusst ausnützt, um diese auf dem Vergleichsweg zu einem ungerechtfertigten Sondervorteil zu zwingen. Gegen das Verbot der nutzlosen Rechtsausübung verstösst ein Kläger, der eine Klage erhebt beziehungsweise hartnäckig an einer Klage festhält, obwohl das Klageziel bereits erreicht ist, respektive mit Sicherheit nicht mehr erreicht werden kann³⁰. Ferner verstösst ein Kläger gegen das Schikaneverbot, wenn er eine aussichtslose Klage wider besseres Wissen, das heisst, mutwillig oder leichtsinnig erhebt³¹.

²⁶ Berufungsschrift, S. 11 f.

²⁷ Zingg, Berner Kommentar, Art. 59 ZPO N 48

²⁸ Art. 59 Abs. 1 ZPO

²⁹ Vgl. BGE 118 II 89

³⁰ Honsell, Basler Kommentar, Art. 2 ZGB N 55, 58, 68

³¹ Honsell, Art. 2 ZGB N 71

c) Die von Regula Sterchi in diesem Zusammenhang erhobenen pauschalen Vorwürfe³² genügen nicht, um von einem rechtsmissbräuchliches Prozessieren auszugehen. Zum einen bringen es das Internet und die Social Media aufgrund des Umstands, dass die Beiträge regelmässig weiterverbreitet werden, mit sich, dass allfällige Persönlichkeitsverletzungen weite Kreise und viele gleichartige Klagen nach sich ziehen. Zum andern ist das gleichzeitige Führen eines Straf- und eines Zivilprozesses wegen ein und derselben Äusserung nichts Aussergewöhnliches, zumal die Prozesse unterschiedliche Ziele verfolgen. Die von Erwin Kessler und dem VgT eingereichten Klagen erscheinen auch nicht als nutz- oder aussichtslos. Zudem entspricht das anvisierte Ziel der Klagen, selbst wenn man die Dokumentation und Kommentierung der vielen Prozesse durch Erwin Kessler und den VgT als "Vermarktung" qualifizieren wollte, deren gesetzlichen Zweck. Der Vorwurf des rechtsmissbräuchlichen Prozessierens erweist sich als unberechtigt. Soweit Regula Sterchi schliesslich in diesem Zusammenhang lapidar auf Teile der Duplik vom 18. Mai 2017 verwies³³, ist darauf mangels genügender Begründung der Berufungsschrift³⁴ nicht weiter einzugehen.

6. a) In diesem Berufungsverfahren geht es um die persönlichkeitsrechtliche Beurteilung³⁵ bestimmter Äusserungen von Regula Sterchi; dabei ist unstrittig, dass Regula Sterchi am 13. August 2015 die gerügten Einträge auf ihrer Facebook-Seite vornahm und den Artikel von Indyvegan verlinkte³⁶.

b) Anerkannt und belegt³⁷ sind somit folgende Äusserungen von Regula Sterchi auf Facebook:

"Ich bin in Winterthur wohnhaft, Veganerin und arbeite auch viel an politischen Themen.

Nun findet in Winterthur bald die von Swissveg veranstaltete Veganmania Schweiz 2015 statt. Grundsätzlich bin ich für Events dieser Art, die den Vegetarismus gesellschaftsfähig machen, insbesonde-

³² Berufungsschrift, S. 11 ff.: "völlig masslose Prozesskampagne"; "prozessfreudiger Präsident"; "Verwendung von Mitgliederbeiträgen und Spendeneinahmen für die Prozessführung"; "fleissige Vermarktung der Prozesskampagne auf der eigenen Webseite und auf Facebook zwecks Mobilisierung von Mitgliedern und Spender"; "Prozessieren aus nichtigem Anlass"; "unnötige Belastung der Gerichte mit unzähligen Prozessen zum mehr oder weniger gleichen Prozessthema und teilweise auch noch mit denselben Parteien (Straf-/Zivilverfahren)"

³³ Berufungsschrift, S. 12 N 25

³⁴ Art. 311 Abs. 1 StGB

³⁵ Art. 28 ff. ZGB

³⁶ Berufungsschrift, S. 5

³⁷ Kläg.act. 3 und 23

re auch, weil ich die Reduktion von tierischen Nahrungsmitteln als einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Ressourcen, dem Ökosystem der Erde und der Reduktion von Leid ansehe.

Die 'vegane Szene' hat allerdings bereits einen teilweise seltsamen Ruf. Mit dem Zulassen von Sekten als auch **Menschen mit einer öffentlich klar antisemitischen und Ausländer-feindlichen Haltung** an der Veganmania verschärfen wir das Problem und positionieren wir uns als Nazi- und Sektenfreundlich.

Ich kann mich von derlei Haltungen nur klar distanzieren.

Glaubensfragen und **Rassistische Haltungen** gehören NICHT an die Veganmania!"

Auf Nachfrage von Mona Jabri, ob diese Ausführungen konkretisiert werden könnten, schrieb Regula Sterchi:

"Im Artikel unten findest Du entsprechendes. Die Sekte 'Universelles Leben' kenn ich übrigens aus eigener Erfahrung - **VgT-Präsident Erwin Kessler kenne ich nicht persönlich, aber über ihn findet sich im www einiges.**"

Im Anschluss an diese Äusserung folgt der Link³⁸ auf die ebenfalls gerügte Online-Publikation von Indyvegan. Dieser Artikel von Indyvegan datiert vom 12. August 2015 und trägt den Titel **"Swissveg - Toleranz für Antisemitismus und Sekten unter dem V-Label"**. Der Text umfasst in ausgedruckter Form 14 A4-Seiten³⁹. Der Artikel nimmt einleitend auf Swissveg als Veranstalter des Events Bezug⁴⁰: Zum vierten Mal finde am 5. September 2015 in Winterthur die Veganmania statt. Der Veranstalter Swissveg habe sich im Zuge der aktuellen Diskussion um die **antisemitischen Veröffentlichungen des VgT und dessen Präsidenten Erwin Kessler** nun solidarisch mit dem Verein sowie mit der Sekte Universelles Leben gezeigt; zudem habe der Veranstalter erklärt, diese Organisationen als Aussteller nicht von der Veganmania ausschliessen zu wollen. Unter dem Titel "Zum Verein gegen Tierfabriken" ist dem Artikel ausserdem im Wortlaut zu entnehmen⁴¹: "In unserem Artikel 'Verein gegen Tierfabriken - Antisemitismus mit Tradition' berichteten wir über die Antisemitismus-Vorwürfe gegen den Verein und dessen Präsidenten Erwin Kessler. Unser Artikel enthält eine umfassende Dokumentation der antisemitischen Inhalte, die der mehrfach wegen antisemitischer Äusserungen vorbestrafte VgT-Präsident Erwin Kessler über die Vereinsmedien des VgT verbreitete. Ebenso haben wir die Solidarisierung des Vereins-

³⁸ "<http://indyvegan.org/swissveg-toleranz-fuer>"

³⁹ Kläg.act. 4

⁴⁰ Textausdruck, S. 1

⁴¹ Textausdruck, S. 2

präsidenten Erwin Kessler mit Holocaust-Leugnung und das Bewerben neonazistischer Medien über die Vereinswebseite dokumentiert. Eine Reihe Schweizer Tierrechts-Organisationen haben aus den genannten Gründen eine Zusammenarbeit mit dem VgT ausgeschlossen. Der Verein gegen Tierfabriken distanziert sich nicht von diesen Inhalten und verbreitet diese zum grossen Teil weiter über die Vereinswebseite." Ferner ist dem Artikel unter dem Titel "gesponserte Toleranz gegenüber Antisemitismus" wortwörtlich zu entnehmen⁴²: "Auch Coop steht also hinter der Beteiligung des VgT, und sieht das Sponsoring einer Veranstaltung, an der eine antisemitische Organisation teilnimmt, offenbar als unproblematisch". Schliesslich wurde im Sinn eines "Fazits" ausgeführt⁴³: "Diese offensichtliche Nähe der Organisation Swissveg, und ihres Präsidenten Renato Pichler, zu reaktionären Ideologien, legen den Schluss nahe, dass es sich bei der Solidarität Swissvegs mit dem mehrfach verurteilten Antisemiten Erwin Kessler und dessen 'Verein gegen Tierfabriken' nicht um einen Ausrutscher aus Unkenntnis handelt. ... Eine Organisation, wie der Schweizer 'Verein gegen Tierfabriken', darf diese Veranstaltung für Werbezwecke nutzen und kann so die Reichweite für seine Vereinsmedien erhöhen, in denen antisemitische Inhalte Verbreitung finden."

7. a) Ziff. 1 der Rechtsbegehren (Hauptbegehren) in der Klageschrift von Erwin Kessler und dem VgT fussen auf dem Post gemäss Ziff. 6 der vorstehenden Erwägungen; schliesslich schützte die Vorinstanz in Ziff. 1 des Urteilsdispositivs dieses Rechtsbegehren. Es ist offensichtlich, dass das Rechtsbegehren - und somit auch das Urteilsdispositiv - nicht korrekt respektive nicht präzise abgefasst wurden, denn Regula Sterchi äusserte sich nicht so, wie dies im Rechtsbegehren und im Urteilsdispositiv wiedergegeben wurde. So schrieb Regula Sterchi nirgends, "Erwin Kessler sei ein Mensch mit einer klar antisemitischen Haltung und ein Nazi, und der VgT würde Hass propagieren; er sei ein Hass-Propagierender". Vielmehr enthält Ziff. 1 der Rechtsbegehren den Sinn, den Erwin Kessler und der VgT den tatsächlich gemachten Aussagen von Regula Sterchi zuschreiben, erkennbar einerseits aus der Kombination der Äusserung "mit dem Zulassen von Sekten als auch Menschen mit einer öffentlich klar antisemitischen und Ausländer-feindlichen Haltung an der Veganmania verschärfen wir das Problem und positionieren wir uns als Nazi- und Sektenfreundlich" und der Antwort von Regula Sterchi an Mona Jabri "im Artikel unten findest Du entsprechendes. Die Sekte "Universelles Leben" kenn ich übrigens aus eigener Erfahrung - VgT-Präsident Erwin Kessler kenne ich nicht persönlich, aber über ihn findet sich im www einiges"

⁴² Textausdruck, S. 5

⁴³ Textausdruck, S. 9

sowie andererseits aus der nachfolgenden Diskussion zwischen Regula Sterchi und Fredy Züger.

b) Weil aber Regula Sterchi die in Ziff. 1 der Rechtsbegehren wiedergegebene Äusserung so gar nicht gemacht hat, sondern die Äusserung eingeklagt wurde, wie sie nach Auffassung von Erwin Kessler und VgT zu verstehen war, stellt sich die Frage, ob Regula Sterchi überhaupt verpflichtet werden kann, diese Äusserung auf Facebook zu löschen. Grundsätzlich gehört in ein Rechtsbegehren auf Löschung die konkret gemachte Aussage, allenfalls objektiv umschrieben (zum Beispiel: "... ihre Äusserungen in der Medienmitteilung vom ... zum Thema...") beziehungsweise in Kombination mit einer Wertung (zum Beispiel: "..., mit denen sie die Persönlichkeit des Klägers verletzt hat, indem sie ihn als ... dargestellt hat"). Allerdings ist das Rechtsbegehren stets im Lichte der nachfolgenden Begründung auszulegen⁴⁴; das Bundesgericht bezeichnet es sogar als überspitzt formalistisch, eine Prozessklärung buchstabengetreu auszulegen, ohne zu fragen, welcher Sinn ihr vernünftigerweise beizumessen ist⁴⁵. Hier geht aus der Begründung letztlich genügend klar hervor, welche konkreten Aussagen gerügt wurden und deshalb zu löschen sind. Abgesehen davon störte sich Regula Sterchi offenbar nicht an der Formulierung des klägerischen Rechtsbegehrens. Die Vorinstanz trat damit zu Recht auf das Hauptbegehren in Ziff. 1 der Klageschrift ein⁴⁶.

8. a) Regula Sterchi bestritt die Aktivlegitimation des VgT in Bezug auf Ziff. 1 der Rechtsbegehren in der Klageschrift. Weil im gerügten Post ausdrücklich nur von "Menschen" und "Sekten" die Rede sei, könne der Durchschnittsleser ihre Äusserungen nicht auf den VgT bezogen haben, da dieser kein Mensch sei; somit sei der Verein nicht aktivlegitimiert⁴⁷.

b) Gegen widerrechtliche Verletzungen der Persönlichkeit stehen verschiedene Klagen (Unterlassungsklage, Beseitigungsklage usw.) zur Verfügung⁴⁸. Aktivlegitimiert ist jede Person, die sich in ihrer Persönlichkeit verletzt fühlt⁴⁹. Auch juristische Personen können, in den Grenzen von Art. 53 ZGB, den Persönlichkeitsschutz für sich

⁴⁴ BGE 125 III 412, 123 IV 125

⁴⁵ BGE 113 Ia 94

⁴⁶ Trotzdem wäre das Urteilsdispositiv den konkreten Aussagen anzupassen, sofern das Rechtsbegehren auf Löschung geschützt würde.

⁴⁷ Berufungsschrift, S. 12

⁴⁸ Art. 28a ZGB

⁴⁹ Art. 28 Abs. 1 ZGB

in Anspruch nehmen. Nicht aktiv legitimiert sind (natürliche oder juristische) Personen, welche durch eine Persönlichkeitsverletzung lediglich indirekt tangiert werden; beispielsweise kann sich der öffentlich-rechtliche Spitalträger nicht gegen die Veröffentlichung eines persönlichkeitsverletzenden Zeitungsartikels klageweise zur Wehr setzen, der sich gegen die Behandlungsmethoden eines angestellten Arztes richtet⁵⁰.

c) aa) Um die Aktivlegitimation zu prüfen, sind vorab die erhobenen Rechtsbegehren zu analysieren. Dies erweist sich insoweit als unproblematisch, als es um die Rechtsnatur der erhobenen Klagen geht. So stellen Ziff. 1 und 2 der klägerischen Rechtsbegehren (Anträge auf Löschung) Beseitigungsklagen dar⁵¹; die Eventualanträge zu diesen Rechtsbegehren sind als Feststellungsklagen⁵² zu qualifizieren. Ziff. 3 der Rechtsbegehren (Antrag auf Verbot der Wiederholung) ist eine Unterlassungsklage⁵³, während Ziff. 4 der Rechtsbegehren (Antrag auf Veröffentlichung) ein Publikationsbegehren darstellt⁵⁴. Allerdings treten mit Erwin Kessler und dem VgT zwei Kläger auf, welche zusammen diese vier Klagen erhoben. Weder vor der Friedensrichterin noch in der Klageschrift wurden die vier Klagen ganz oder teilweise auf einen der beiden Kläger bezogen. Die von Erwin Kessler und vom VgT erhobenen (zwei) Beseitigungsklagen (Ziff. 1 und 2 der Rechtsbegehren) beziehen sich auf je zwei unterschiedliche Äusserungen von Regula Sterchi, wovon die eine Aussage nur Erwin Kessler (er sei ein Mensch mit einer klar antisemitischen Haltung und ein Nazi; er sei mehrfach wegen antisemitischen Äusserungen vorbestraft sowie ein Antisemit) und die andere nur den VgT (er würde Hass propagieren; er sei ein "Hass-Propagierender", eine antisemitische Organisation sowie ein neonazistischer Tierschutzverein) betrifft. Eine objektive Klagenhäufung liegt vor, wenn ein Kläger gegen denselben Beklagten gleichzeitig mehrere Ansprüche stellt⁵⁵; hier sind sogar zwei Kläger mit einer objektiven Klagenhäufung festzustellen.

bb) Erwin Kessler und der VgT sind nur bezüglich der sie betreffenden Äusserungen betroffen. Damit ist Erwin Kessler nicht (direkt) von den Äusserungen betroffen, wonach der VgT Hass propagiere, ein Hasspropagierender, eine antisemitische Organisation sowie ein neonazistischer Tierschutzverein sei. Beim VgT ist die Situation umgekehrt: Der Verein ist nicht (direkt) von den Äusserungen betroffen, wo-

⁵⁰ Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 4.A., S. 236

⁵¹ Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB

⁵² Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB

⁵³ Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB

⁵⁴ Art. 28a Abs. 2 ZGB

⁵⁵ Weber, Basler Kommentar, § 15 ZPO N 14

nach Erwin Kessler ein Mensch mit einer klar antisemitischen Haltung und ein Nazi sowie mehrfach wegen antisemitischen Äusserungen vorbestraft beziehungsweise ein Antisemit sei. Erwin Kessler ist zwar Präsident des VgT, dennoch handelt es sich bei der Person von Erwin Kessler und dem Verein um zwei unterschiedliche Rechtssubjekte. Der VgT als Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit kann und muss eine allfällige Verletzung seiner Persönlichkeit in eigenem Namen geltend machen. Trotz seiner Organstellung ist Erwin Kessler somit nicht legitimiert, eine Verletzung der Persönlichkeit des von ihm präsidierten Vereins in eigenem Namen geltend zu machen. Dass der VgT im Sinn von Art. 89 ZPO⁵⁶ in eigenem Namen auf Verletzung der Persönlichkeit seines Präsidenten und Vereinsmitglieds Erwin Kessler klagen wollte, behauptet der VgT nicht, und er macht die Voraussetzungen dazu auch nicht substantiiert geltend.

cc) Somit ist für Erwin Kessler und den VgT die Aktivlegitimation nur zum Teil gegeben. Weil die Aktivlegitimation die materielle Begründetheit des eingeklagten Anspruchs beschlägt, hätten dort, wo sie fehlt, die Klagen abgewiesen werden müssen⁵⁷. Dies ändert insgesamt nichts am Umfang der Verpflichtungen und Verbote zu Lasten von Erwin Kessler und dem VgT im vorinstanzlichen Dispositiv; allerdings gehen die jeweiligen Verpflichtungen und Verbote zum Teil auf die Klagen des VgT und zum Teil auf die Klagen von Erwin Kessler zurück. Dass die Vorinstanz diese Unterscheidung übersah, hätte vielleicht vermieden werden können, wenn sie im Urteilsdispositiv - wie es eigentlich Usanz ist - vorab über den Schutz, den teilweisen Schutz oder die Abweisung der jeweiligen Klagen befunden hätte. Der Unterschied zeigt sich auch bei der Vollstreckung der Anordnungen. So wären nach dem angefochtenen Urteilsdispositiv Erwin Kessler und der VgT einzeln und unabhängig voneinander berechtigt, sämtliche Gebote und Verbote und nicht nur diejenigen Anordnungen, die sie direkt betreffen, durchzusetzen, was mit ihrer Aktivlegitimation nicht übereinstimmt.

d) Aus der Antwort von Regula Sterchi an Mona Jabri, der nachfolgenden Diskussion von Regula Sterchi mit Fredy Züger und dem verlinkten Indyvegan-Artikel⁵⁸ geht hervor, dass sich die gerügten Äusserungen nicht nur auf Erwin Kessler bezogen. So lautet der zweite Satz des Indyvegan-Artikels: "Im Zuge der aktuellen Diskussion um die antisemitischen Veröffentlichungen des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) und dessen Präsidenten Erwin Kessler, zeigte sich der Veranstalter Swissveg nun solidarisch mit dem VgT sowie mit der Sekte Universelles Leben und erklärte, diese Organi-

⁵⁶ Sogenannte Verbandsklage

⁵⁷ Steck/Brunner, Basler Kommentar, Art. 236 ZPO N 16

⁵⁸ Swissveg-Toleranz für Antisemitismus und Sekten unter dem V-Label

sationen nicht von der Veganmania ausschliessen zu wollen". Entgegen der Auffassung von Regula Sterchi bezog der Durchschnittsleser damit ihre Äusserungen teilweise auch auf den VgT; nichtsdestotrotz kann die Aktivlegitimation des Vereins nur so weit reichen, als er vom Durchschnittsleser erkennbar von der konkreten Äusserung betroffen war. Nichts anderes gilt umgekehrt in Bezug auf Erwin Kessler.

9. a) Die Vorinstanz ging von zutreffenden rechtlichen Erwägungen aus⁵⁹: Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann das Gericht anrufen. Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist⁶⁰.

b) Die Persönlichkeit ist ein absolutes Rechtsgut; vom Gesetzeswortlaut her ist jede Persönlichkeitsverletzung widerrechtlich, wenn kein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Der Verletzte hat demnach die Tatsache und die Umstände der Verletzung sowie deren Schwere nachzuweisen, während dem Verletzer der Nachweis rechtfertigender Sachumstände obliegt⁶¹. Es ist namentlich zu prüfen, ob die Ziele, die der Urheber der Persönlichkeitsverletzung verfolgt, und die Mittel, derer er sich bedient, schutzwürdig sind. Weiter spielt auch der Rahmen, in dem die Äusserung oder Darstellung erfolgt, eine bedeutende Rolle. Die Abwägung zwischen dem Interesse des Individuums auf Unversehrtheit seiner Person und den Rechtfertigungsgründen ist ein Ermessensentscheid⁶². Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt namentlich vor, wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird. Ob das Ansehen einer Person durch eine Äusserung geschmälert wurde, beurteilt sich nicht nach ihrem subjektiven Empfinden, sondern nach einem objektiven Massstab. Zu prüfen ist, ob das Ansehen vom Durchschnittsleser aus gesehen als beeinträchtigt erscheint, wobei die konkreten Umstände, wie etwa der Rahmen der Äusserung, zu berücksichtigen sind⁶³. Ein Text ist deshalb nicht nur anhand der verwendeten Ausdrücke je für sich allein genommen zu würdigen, sondern nach dem allgemeinen Sinn, der sich aus dem Text als Ganzes ergibt. Rechtmässig handelt, wer ein Interesse nachweisen kann, das dem grundsätzlich schutzwürdigen Interesse des Verletzten mindestens gleichwertig ist. Das Gericht hat die auf dem Spiel stehenden Interessen gegeneinander abzuwägen und auch zu prüfen, ob sowohl die

⁵⁹ Angefochtenes Urteil, S. 11 ff.

⁶⁰ Art. 28 Abs. 1 und 2 ZGB

⁶¹ BGE vom 14. April 2014, 5A_553/2012, Erw. 3

⁶² BGE vom 14. April 2014, 5A_553/2012, Erw. 3.2

⁶³ BGE vom 9. Juni 2017, 5A_256/2016, Erw. 5.2.4

Ziele, die der Urheber einer Persönlichkeitsverletzung verfolgt, als auch die Mittel, derer er sich bedient, schutzwürdig sind. In diesem Rahmen sind bei der Auslegung von Art. 28 ZGB die Grundrechte zu berücksichtigen, namentlich die Meinungsäusserungs- und die Pressefreiheit. An kritische Äusserungen dürfen nicht derart strenge Anforderungen gestellt werden, dass die Meinungsäusserungsfreiheit in dem Sinn mittelbar beeinträchtigt wird, als sich der Betroffene aufgrund einer behördlichen Reaktion nicht mehr getraut, erneut von seinem Grundrecht Gebrauch zu machen, und selbst begründete Kritik nicht mehr vorzubringen wagt⁶⁴. Meinungsäusserungen, Kommentare und Werturteile sind zulässig, sofern sie aufgrund des Sachverhalts, auf den sie sich beziehen, als vertretbar erscheinen. Sie sind einer Wahrheitsprüfung nicht zugänglich. Soweit sie allerdings zugleich auch Tatsachenbehauptungen darstellen, wie es bei einem gemischten Werturteil der Fall ist, gelten für den Sachbehauptungskern der Aussage die gleichen Grundsätze wie für die Tatsachenbehauptungen. Zudem können Werturteile und persönliche Meinungsäusserungen - selbst wenn sie auf einer wahren Tatsachenbehauptung beruhen - ehrverletzend sein, sofern sie von der Form her eine unnötige Herabsetzung bedeuten. Da die Veröffentlichung einer Wertung unter die Meinungsäusserungsfreiheit fällt, ist diesbezüglich aber eine gewisse Zurückhaltung am Platz, wenn für das Publikum erkennbar ist, auf welche Fakten sich das Werturteil stützt. Eine pointierte Meinung ist hinzunehmen. Ehrverletzend ist eine Wertung nur, wenn sie den Rahmen des Haltbaren sprengt oder auf einen tatsächlich nicht gegebenen Sachverhalt schliessen lässt und der betroffenen Person jede Menschen- oder Personenehre streitig macht⁶⁵.

10. a) aa) Ziff. 1 der Rechtsbegehren in der Klageschrift respektive Ziff. 1 des angefochtenen Urteilsdispositivs lag konkret⁶⁶ folgende Aussage von Regula Sterchi auf Facebook⁶⁷ zugrunde: "Mit dem Zulassen von Sekten als auch Menschen mit einer öffentlich klar antisemitischen und Ausländer-feindlichen Haltung an der Veganmania verschärfen wir das Problem und positionieren wir uns als Nazi- und Sektenfreundlich." Damit war, wie sich aus der Antwort von Regula Sterchi auf die Frage von Mona Jabri⁶⁸ ergibt, für den Durchschnittsleser ohne weiteres ersichtlich VgT-Präsident Erwin Kess-

⁶⁴ BGE vom 7. Dezember 2012, 5A_489/2012, Erw. 2.4

⁶⁵ BGE vom 7. Dezember 2012, 5A_489/2012, Erw. 2.6.4

⁶⁶ Vgl. Erwägungen Ziff. 7 hievor

⁶⁷ Kläg.act. 3

⁶⁸ Die Frage lautete: "Kannst Du das bitte namentlich auflisten? Habe keine Ahnung, was du meinst. Danke."

ler gemeint. Der Vorwurf, eine klar antisemitische und ausländerfeindliche Haltung zu haben, ist - wie die Vorinstanz zutreffend festhielt⁶⁹ - ehrverletzend.

bb) Ausserdem fussten Ziff. 1 der Rechtsbegehren in der Klageschrift beziehungsweise Ziff. 1 des angefochtenen Urteilsdispositivs auf folgenden konkreten Äusserungen von Regula Sterchi: "Aber er⁷⁰ propagiert keinen Hass" sowie "Ich geh an keine Veranstaltung, bei der HASS-Propagierende eingeladen sind." Zuvor hatte Fredy Züger Regula Sterchi auf Facebook gefragt, warum denn Coop, der nach der Migros sicherlich grösste Fleischproduzent der Schweiz, als Hauptsponsor für die Veganmania in Ordnung gehe. Zudem hatte sich Fredy Züger für den VgT stark gemacht. Bei dessen Ausschluss sei für ihn, Fredy Züger, die Veganmania schlicht überflüssig; so werde der VgT immer auf die idiotischen Aussagen zum Schächten usw. reduziert. Dass der VgT grossmehrheitlich Recht habe, werde nie erwähnt. Darauf antwortete Regula Sterchi, sie wisse, dass Coop Fleisch produziere, und das sei "Scheisse". Aber er propagiere keinen Hass. Nach einer weiteren Äusserung von Fredy Züger schrieb Regula Sterchi schliesslich, sie gehe an keine Veranstaltung, bei der "Hass-Propagierende" eingeladen seien⁷¹. Mit der Vorinstanz ist auch der Vorwurf an den VgT, wonach er "Hass propagiere" und ein "Hass-Propagierender" sei, als persönlichkeitsverletzend einzustufen⁷².

cc) Klarzustellen ist, dass sich eine allfällige Löschverpflichtung an den tatsächlich gemachten Äusserungen zu orientieren hat, mithin genügend bestimmt anzugeben ist, was auf der Facebook-Seite unkenntlich zu machen ist. Andernfalls könnte die Verpflichtung nicht umgesetzt werden. Dies betrifft insbesondere die Aussage, Erwin Kessler sei ein Nazi, die so nicht gemacht wurde.

b) Regula Sterchi stellte sich auf den Standpunkt, die ehrverletzenden Aussagen seien wahr respektive vertretbar. Allerdings können nur rechtzeitig und genügend substantiiert vorgetragene Tatsachenbehauptungen und Beweisofferten berücksichtigt werden. Klagen wegen Verletzung der Persönlichkeit sind nicht vermögensrechtlicher Natur, wenn es - wie hier - nicht um Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen im Sinn von Art. 28a Abs. 3 ZGB geht⁷³. Sie werden deshalb im ordentlichen

⁶⁹ Angefochtenes Urteil, S. 13 ff.

⁷⁰ Gemeint war der Grossverteiler Coop.

⁷¹ Kläg.act. 3

⁷² Angefochtenes Urteil, S. 13 ff.

⁷³ BGE vom 29. Juli 2014, 5A_459/2014, Erw. 4.1

Verfahren behandelt⁷⁴. Am 19. Mai 2016 reichten Erwin Kessler und der VgT die Klageschrift ein; am 25. August des gleichen Jahres reichte Regula Sterchi die Klageantwort ein⁷⁵. Im Rahmen einer zweigeteilten Hauptverhandlung⁷⁶ erfolgte am 5. Januar 2017 der Parteivortrag von Erwin Kessler und des VgT; der Parteivortrag von Regula Sterchi erfolgte demgegenüber am 9. März 2017⁷⁷. Danach fand mit der Replik vom 31. März 2017⁷⁸ und der Duplik vom 18. Mai 2017⁷⁹ ein zweiter Schriftenwechsel statt. Weil sich jede Partei nach BGE 140 III 314 grundsätzlich zweimal unbeschränkt äussern kann, entweder im Rahmen eines doppelten Schriftenwechsels oder eines einfachen Schriftenwechsels mit anschliessender Instruktionsverhandlung oder eines einfachen Schriftenwechsels und den ersten Parteivorträgen an der Hauptverhandlung fiel die Novenschranke für Regula Sterchi mit dem Parteivortrag vom 9. März 2017⁸⁰. Zu einem späteren Zeitpunkt sind Noven grundsätzlich nicht mehr zu hören; sie können nur noch unter den strengen Voraussetzungen von Art. 229 Abs. 1 ZPO berücksichtigt werden. Im Berufungsverfahren richtet sich das Novenrecht ohnehin nach Art. 317 Abs. 1 lit. a und b ZPO, danach sind Noven nur zu berücksichtigen, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten.

c) aa) aaa) Als Rechtfertigung für die persönlichkeitsverletzende Äusserung, wonach Erwin Kessler ein Mensch mit einer offensichtlich klar antisemitischen und ausländerfeindlichen Haltung sowie ein Nazi⁸¹ sei, wies Regula Sterchi in der Berufungsschrift im Wesentlichen auf eine Verurteilung Erwin Kesslers wegen Rassendiskriminierung aus dem Jahr 2000 hin⁸².

bbb) Der Durchschnittsleser fasst die Äusserung, wonach Erwin Kessler ein Mensch mit einer offensichtlich klar antisemitischen und ausländerfeindlichen Haltung sowie ein Nazi sei, so auf, dass Erwin Kessler auch heute noch diese Ideologie vertritt. Allerdings ist klarzustellen, dass allein die 18 Jahre zurückliegende

⁷⁴ Art. 219 i.V.m. Art. 243 ZPO; Willisegger, Basler Kommentar, Art. 219 ZPO N 21

⁷⁵ Act. 2 und 9

⁷⁶ Act. 14 (Hauptverhandlung vom 5. Januar 2017) und 23 (Fortsetzung der Hauptverhandlung vom 9. März 2017)

⁷⁷ Act. 15 und 21: Plädoyernotizen

⁷⁸ Act. 26

⁷⁹ Act. 29

⁸⁰ Act. 21

⁸¹ Es handelt sich hierbei um einen indirekten Vorwurf. Wer schreibt, "wenn wir Menschen mit einer antisemitischen und ausländerfeindlichen Haltung zulassen, positionieren wir uns als nazifreundlich", sagt damit indirekt, diese Menschen seien Nazis respektive teilten das Gedankengut der Nationalsozialisten.

⁸² Berufungsschrift, S. 20 ff.

und inzwischen im Strafregister gelöschte Verurteilung, welche sich auf Sachverhalte aus den Jahren 1995 bis 1997 bezog, unabhängig davon, ob die Erwähnung dieses Urteils als persönlichkeitsverletzend einzustufen ist oder nicht, bei Weitem nicht genügt, um Erwin Kessler heute noch die eingangs umschriebene Haltung vorzuwerfen.

bb) aaa) Regula Sterchi machte ferner geltend, die Vorinstanz habe ihrem Recht auf freie Meinungsäusserung zu wenig Beachtung geschenkt; zudem habe die Vorinstanz ihrem Interesse als einer in Winterthur lebenden Veganerin und Gemeinderatskandidatin an der öffentlichen Diskussion auf Facebook über die Zulassungskriterien für die Veganmania 2015 teilzunehmen, zu wenig Gewicht beigemessen. Nichts anderes gelte für das wichtige Anliegen, wonach rassistische und antisemitische Tendenzen von der Gesellschaft frühzeitig identifiziert und bekämpft werden sollten⁸³.

bbb) Festzuhalten ist, dass diese durchaus ehrenwerten Interessen bei Weitem nicht genügen, um Erwin Kessler, der mit seinem Verein an der Veganmania teilnehmen wollte, pauschal eine antisemitische Haltung vorzuwerfen; dass dabei über die Frage, ob Erwin Kessler und der VgT zur Veganmania zuzulassen seien, öffentlich diskutiert wurde, ändert daran nichts. Mit anderen Worten ist auch eine Veganerin und Gemeinderatskandidatin im Rahmen der öffentlichen Diskussion gehalten, einen derart schwerwiegenden Vorwurf an die Adresse eines Teilnehmers der Veranstaltung mit Fakten zu belegen; andernfalls geht ihr die Rechtfertigung für die Äusserungen ab.

cc) aaa) aaaa) Regula Sterchi brachte zur Rechtfertigung vor⁸⁴, sie habe bei ihrer Kritik gegen Erwin Kessler auf den verlinkten Artikel sowie auf die Fülle der im Internet (namentlich auch auf der Vereinswebseite www.vgt.ch) verfügbaren Informationen hingewiesen. So werde im verlinkten Artikel gegen Erwin Kessler und den VgT der Rassismus-Vorwurf erhoben; zudem werde dort kritisiert, dass Swissveg die Vorgenannten sowie andere umstrittene Organisationen und Personen an die Veganmania 2015 zulassen wolle. Somit werde der Antisemitismus-Vorwurf nicht nur und auch nicht primär mit der Verurteilung von Erwin Kessler wegen Rassendiskriminierung aus dem Jahr 2000 begründet. Gleichzeitig gab Regula Sterchi den Text unter

⁸³ Berufungsschrift, S. 26

⁸⁴ Berufungsschrift, S. 27 ff.

dem Titel "Zum Verein gegen Tierfabriken" aus dem verlinkten Indyvegan-Artikel im Wortlaut wieder⁸⁵:

"In unserem Artikel 'Verein gegen Tierfabriken - Antisemitismus mit Tradition' berichteten wir über die Antisemitismus-Vorwürfe gegen den Verein und dessen Präsidenten Erwin Kessler. Unser Artikel enthält eine umfassende Dokumentation der antisemitischen Inhalte, die der mehrfach wegen antisemitischer Äusserungen vorbestrafte VgT-Präsident Erwin Kessler über die Vereinsmedien des VgT verbreitete. Ebenso haben wir die Solidarisierung des Vereinspräsidenten Erwin Kessler mit Holocaust-Leugnung und das Bewerben neonazistischer Medien über die Vereinswebseite dokumentiert. Eine Reihe Schweizer Tierrechts-Organisationen haben aus den genannten Gründen eine Zusammenarbeit mit dem VgT ausgeschlossen. Der "Verein gegen Tierfabriken" distanziert sich nicht von diesen Inhalten und verbreitet diese zum grossen Teil weiter über die Vereinswebseite.

Darunter sind unter anderem Äusserungen des VgT-Präsidenten Erwin Kessler wie:

Die Ironie des Schicksals will es, dass ich nun ausgerechnet von gewissen jüdischen Kreisen, die grosse Teile der Medien kontrollieren und auch sonst unsichtbare Macht ausüben, 'gekreuzigt' werde, weil ich ihnen - wie damals Jesus - ihre moralischen Verirrungen vorhalte.

Objektiv überprüfen lässt sich das allerdings kaum, denn der jüdische Einfluss in Wirtschaft und Politik spielt meistens verdeckt und wird auch auf Anfrage hin nicht offen gelegt. (sic!)

Bezogen auf unseren kritischen Beitrag betitelte Erwin Kessler unser Netzwerk als ein 'mafios-anonymes, vermutlich linksextrem-jüdisches Netzwerk [...] unter der Überschrift:

Linksextreme/jüdische Hetzkampagnen
gegen den VgT und andere Organisationen und Menschen, die gute
Tierschutzarbeit leisten
und/oder den Veganismus vertreten."

In einem Einschub präzierte Regula Sterchi⁸⁶, die Autoren des verlinkten Artikels hätten die Fehler bezüglich der Verurteilung wegen mehrfacher antisemitischer Äusserungen (Anzahl und Jahreszahl) nachträglich korrigiert. Sodann referierte Regula Sterchi⁸⁷ den Artikel vom 20. Juni 2015 mit dem Titel "Verein gegen Tierfabriken - Antisemitismus mit Tradition", auf den der von ihr verlinkte Artikel Bezug genommen habe und der wiederum verlinkt sei. Dieser Artikel begründe die Vorwürfe gegen Erwin Kessler und den VgT und nehme Bezug auf zahlreiche öffentliche Äusserungen von

⁸⁵ Berufungsschrift, S. 27 f.

⁸⁶ Berufungsschrift, S. 28 f.

⁸⁷ Berufungsschrift, S. 28 f. und 30

Erwin Kessler, darunter auch solche aus den Jahren 2012 und 2014. Der von ihr verlinkte Artikel sowie der weiterverlinkte Artikel begründeten den gegenständlichen Rassismus-Vorwurf⁸⁸ somit keineswegs nur oder primär mit der früheren Verurteilung. Diese Quellen sowie viele weitere im Internet dokumentierte Äusserungen liessen ohne weiteres den Schluss zu, dass Erwin Kessler und der VgT nach wie vor Rassisten seien. Abschliessend verwies Regula Sterchi⁸⁹ hinsichtlich des Rassismus-Vorwurfs auf die "solide Faktengrundlage" gemäss ihrem Plädoyer vom 9. März 2017 sowie der Duplik vom 18. Mai 2017; weil die Vorinstanz sich damit nicht auseinandergesetzt habe, müsse die Berufungsinstanz dies nun nachholen.

bbbb) Hinsichtlich der sogenannten Faktengrundlage hatte Regula Sterchi im Parteivortrag vom 9. März 2017 ausgeführt⁹⁰, während der langen Periode seit der Gründung des VgT im Jahr 1989, in welcher Erwin Kessler ohne Unterbruch Vereinspräsident gewesen sei, sei es zu diversen Rechtsstreitigkeiten gekommen, in welchen der Vorwurf des Antisemitismus im Raum gestanden habe. Ein erstes Strafverfahren gegen Erwin Kessler habe im Jahr 2000 mit der höchstrichterlichen Bestätigung geendet, dass er zu Recht wegen mehrfacher Rassendiskriminierung verurteilt worden sei. In einem zweiten Fall sei Erwin Kessler zwischen 2001 und 2010 in mehreren Verfahren von mehreren Gerichtsinstanzen im Kanton Zürich unter anderem der mehrfachen Rassendiskriminierung für schuldig befunden worden; allerdings habe der Fall per Beschluss des Zürcher Obergerichts vom 8. September 2010 mit einem Nichteintretensentscheid geendet, da zwischenzeitlich alle verbliebenen Anklagepunkte verjährt gewesen seien. Gemäss BGE 129 III 49 dürften Erwin Kessler im Zusammenhang mit der antisemitisch motivierten Polemik um das Schächtverbot aufgrund entsprechender Verbindungen ohne Verletzung seiner Persönlichkeit Kontakte zur Neonazi- und Revisionistenszene nachgesagt werden. Im Urteil 5A_207/2015 vom 3. August 2015 habe das Bundesgericht sodann eine Beschwerde von Erwin Kessler gegen ein Urteil des Zürcher Obergerichts⁹¹ abgewiesen. Gemäss dieser Entscheidung müsse sich Erwin Kessler die Aussage der Zeitung "Le Matin", wonach er den Holocaust verharmlose, gefallen lassen. Diese Aufzählung zeige, dass es zwischen 1997 und 2010, also während dreizehn Jahren, mindestens zwei sehr aufwändige Gerichtsprozesse gegeben habe, in denen Erwin Kessler jeweils des mehrfachen Antisemitismus beziehungsweise der mehrfachen Rassendiskriminierung für schuldig befunden worden sei, wobei das zweite Gerichtsverfahren - wie erwähnt - nach einem

⁸⁸ Regula Sterchi spricht generell von Rassismus, in dem der Antisemitismus enthalten sei.

⁸⁹ Berufungsschrift, S. 30

⁹⁰ Act. 21: Parteivortrag vom 9. März 2017, S. 13 ff.

⁹¹ Richtig: Obergericht des Kantons Thurgau

jahrelangen prozessualen Hickhack letztlich infolge Verjährung der verbliebenen Anklagepunkte mit einem Nichteintretensentscheid geendet habe. Damit zeigten Erwin Kessler und der VgT auch viele Jahre nach der Verurteilung aus dem Jahr 2000 keine Einsicht, und sie distanzieren sich auch nicht von Äusserungen, die von den Gerichten als krass rassendiskriminierend eingestuft worden seien; vielmehr sprächen sie von "angeblich" antisemitischen Äusserungen, so zum Beispiel auf S. 6 der Klageschrift.

Weiter wies Regula Sterchi darauf hin⁹², in einem Interview vom Tagblatt vom 26. Februar 2014 habe Erwin Kessler erklärt, er hasse nur die "Schächt-Juden". Es bestünden aber berechtigte Zweifel, ob Erwin Kessler nur die "Schächt-Juden" hasse, wie sich aus einer früheren Version der VgT-Publikation mit dem Titel "Verleumderische Hetz- und Verleumdungskampagne gegen den VgT" ergebe. Erwin Kessler und der VgT verdächtigten in dieser Publikation "linksextreme und anonyme, vermutlich jüdische Kreise" als Urheber einer Kampagne gegen sie. Indyvegan werde als ein "mafioses, vermutlich links-jüdisches Netzwerk" beschrieben. Inwiefern die angebliche Kampagne auch eine "jüdische" gewesen sei, sei nicht nachvollziehbar, zumal es sich bei "linksextremen Juden" typischerweise kaum um orthodoxe "Schächt-Juden" handle. Von "Schächt-Juden" sei in der Publikation ohnehin nirgends die Rede gewesen. In der aktuellen Publikation hätten Erwin Kessler und der VgT über Indyvegan geschrieben, es handle sich vermutlich um eine kleine Gruppe von drei Psychopathen, welche die Spaltung der Veganismus- und Tierrechtsszene anstrebe. Erwin Kessler und der VgT hätten ausserdem geschrieben, gut möglich sei auch, dass die Fleischmafia hinter diesen anonymen Hetz-Gruppen stecke; man wundere sich schon lange, woher die das Geld für ihre Aktivitäten hätten. Auch diese Publikationen jüngeren Datums liessen ohne weiteres den Schluss zu, dass Erwin Kessler und der VgT eine antisemitische Haltung hätten und entsprechenden Hass verbreiteten. Erwin Kessler und der VgT hätten Mitte 2015, als sie offensichtlich nicht gewusst hätten, wer hinter der angeblichen Kampagne gegen sie stecke, reflexartig "jüdische Kreise" vermutet, obwohl diese Behauptung schon damals alles andere als naheliegend gewesen sei. Es entstehe der Eindruck, dass Erwin Kessler und der VgT für jedes vermeintliche Unrecht, das ihnen widerfahre, die Schuld zunächst bei den Juden suchten. Dass sie dabei nur die "Schächt-Juden" im Auge gehabt hätten, ergebe sich weder aus dem Wortlaut ihrer Äusserungen noch könne eine solche Beschränkung vernünftigerweise in die Äusserung hineininterpretiert werden. Davon abgesehen, seien sowohl die Wortkreation

⁹² Act. 21: Parteivortrag vom 9. März 2017, S. 17 f.

"Schächt-Jude" als auch der öffentlich kundgetane "Hass" auf diese Personengruppe weitere Belege dafür, dass Erwin Kessler und der VgT nach wie vor Hass propagierten.

Als letztes Beispiel in diesem Zusammenhang erwähnte Regula Sterchi⁹³ schliesslich die französische Tierschützerin Brigitte Bardot, welche vorbehaltlos von Erwin Kessler und dem VgT unterstützt werde. Dabei sei die ehemalige Schauspielerin seit 1992 mit einem ehemaligen Berater von Jean-Marie Le Pen verheiratet. Sie sei in Frankreich in mehreren Fällen wegen Rassendiskriminierung und Anstachelung zum Rassenhass, vor allem gegenüber Muslimen, rechtskräftig verurteilt worden.

bbb) Vorab ist festzuhalten, dass die vorangehend wiedergegebenen Zitate von Erwin Kessler⁹⁴ nicht geeignet sind, um ihn als Antisemiten zu bezeichnen. Zudem genügt der lapidare Hinweis auf "Quellen" sowie "viele weitere Äusserungen im Internet" mangels Substantiierung von vornherein nicht.

ccc) aaaa) Was die sogenannte Faktengrundlage im Parteivortrag vom 9. März 2017 angeht, erweist sie sich entgegen der Auffassung von Regula Sterchi als vergleichsweise dürftig. Vielmehr zeigt sich, dass Regula Sterchi ihren Antisemitismus-Vorwurf im Wesentlichen auf die unstrittige, achtzehn Jahre zurückliegende Verurteilung Erwin Kesslers durch das Bundesgericht wegen Rassendiskriminierung (sogenannter erster Schächt-Prozess) stützt. Entgegen der Darstellung von Regula Sterchi gibt es in diesem Zusammenhang keine zweite Verurteilung; ein Nichteintretensentscheid infolge Verjährung der entsprechenden Anklagepunkte stellt kein materielles Urteil dar und taugt deshalb von vornherein nicht, um den Vorwurf zu rechtfertigen, Erwin Kessler habe heute noch eine antisemitische Gesinnung, zumal auch die dem Nichteintretensentscheid aus dem Jahr 2010 zugrunde liegenden Sachverhalte alles andere als aktuell sind.

Unbestritten ist, dass Erwin Kessler Juden, welche schächten - von ihm "Schächt-Juden" genannt - hasst. Allerdings kann Regula Sterchi hieraus nichts zu ihren Gunsten ableiten, weil aufgrund des ebenfalls unstrittigen Engagements von Erwin Kessler im Tierschutzbereich nicht gesagt werden kann, er benutze den Schächt-Vorwurf nur als Vorwand, um generell an den Juden Kritik auszuüben. Kontakte zu Revisionisten und Holocaustleugnern⁹⁵ sind zwar Indizien für eine antisemiti-

⁹³ Act. 21: Parteivortrag vom 9. März 2017, S. 17 f.

⁹⁴ Vgl. Ziff. 10 c) cc) aaa) aaaa) hievor

⁹⁵ Gemeint sind Ernst Indlekofer, Jürgen Graf sowie Michael Lüthi (vgl. BGE 129 III 50 f.)

sche Haltung, zumal sie im Zusammenhang mit einer antisemitisch motivierten Polemik um das Schächtverbot erfolgten, doch liegen auch diese Sachverhalte bereits lange Zeit zurück⁹⁶. Ein weiteres Indiz bildet die bundesgerichtlich als zulässig erklärte Aussage, wonach Erwin Kessler den Holocaust verharmlose⁹⁷. Der diesem Entscheid zugrundeliegende Sachverhalt datiert von 2013; Hintergrund dieses Verfahrens bildete letztlich der von Erwin Kessler immer wieder vorgebrachte Vergleich zwischen der Tierquälerei und dem Holocaust als Massenverbrechen.

Die Äusserung von Erwin Kessler und dem VgT, wonach hinter Indyvegan ein "mafioses, vermutlich links-jüdisches Netzwerk" stehe, taugt entgegen der Auffassung von Regula Sterchi indessen kaum als Indiz für eine antisemitische Haltung, weil es sich hier lediglich um eine Vermutung handelte ("Linksextreme und anonyme, *vermutlich* jüdische Kreise führen Hetzkampagnen..."⁹⁸). Gemäss Erwin Kessler und dem VgT⁹⁹ vermischen sich bei diesen Hetzkampagnen antikapitalistische, links-revolutionäre Ideologien mit einem fanatischen Eifer gegen alle, welche die Einzigartigkeit (Singularität) des Nazi-Holocausts in Frage stellen und andere Massenverbrechen als ähnlich schlimm betrachten. Gewisse jüdische Kreise - so Erwin Kessler und der VgT weiter - hätten ein Interesse daran, den Nazi-Holocaust als absolut einzigartiges, mit nichts anderem vergleichbares historisches Ereignis darzustellen und daraus jüdische Sonderrechte abzuleiten. Die Vermutung basiert somit auf zulässiger Kritik (auch an bestimmten Juden); dabei muss die Vermutung argumentativ zwar nicht zwingend richtig sein, doch erscheint sie als vertretbar.

In den beiden Mitteilungen über Brigitte Bardot berichtete der VgT über die Verurteilungen der ehemaligen Schauspielerin aus den Jahren 2001 und 2008¹⁰⁰. Beide Mitteilungen sind bis auf die Relativierung im Titel des zweiten Artikels, wonach die Tierschützerin Brigitte Bardot wegen angeblichen Aufrufs zum Rassenhass verurteilt worden sei, als objektive Berichterstattung einzustufen. Dabei ging es in der zweiten Mitteilung¹⁰¹ um ein Schreiben von Brigitte Bardot an den damaligen französischen Innenminister Nicolas Sarkozy aus dem Jahr 2006, in dem sie sich über das Schächten unbetäubter Schafe zu muslimischen Festtagen mit folgenden Worten beschwert hatte: "Ich bin es Leid, von dieser ganzen Bevölkerung an der Nase herumgeführt zu werden,

⁹⁶ Anlass für die Klage auf Verletzung der Persönlichkeit gab der Artikel in der Zeitung "Der Bund" vom 21. Juni 2001 (vgl. BGE 129 III 49).

⁹⁷ BGE vom 3. August 2015, 5A_2017/2015

⁹⁸ Act. 22: bekl.act. 8

⁹⁹ Act. 22: bekl.act. 8 (Text direkt im Anschluss an die von Regula Sterchi zitierte Passage)

¹⁰⁰ Act. 22: Bekl.act. 9 f.

¹⁰¹ Act. 22: Bekl.act. 10

die uns zerstört, unser Land zerstört, indem sie uns ihre Taten (im Sinne von Gebräuchen) aufzwingt". Zwar erscheint die Relativierung der rechtskräftigen Verurteilung durch das Wort "angeblich" (angeblicher Aufruf zum Rassenhass) im Titel der Mitteilung als nicht angebracht, doch erfolgte dies einmal mehr im Rahmen eines Angriffs auf das Schächten, wobei dieses Mal die Kritik von Brigitte Bardot kam und das muslimische Schächten betraf. Vor diesem Hintergrund ist Erwin Kessler allenfalls eine etwas gar unkritische Unterstützung der ehemaligen Schauspielerin, aber noch lange kein Rassismus vorzuwerfen. Weil es in dieser Mitteilung gar nicht um Juden ging, kann erst recht nicht von Antisemitismus gesprochen werden.

bbbb) Die von Regula Sterchi im Parteivortrag vom 9. März 2017 präsentierte Faktenlage erweist sich somit als spärlich; zudem betraf sie weit respektive sehr weit zurückliegende Sachverhalte. Sie genügt somit nicht, um Erwin Kessler aktuell eine antisemitische und ausländerfeindliche Haltung vorzuwerfen; dies gilt auch für den indirekten Vorwurf, wonach er ein Nazi sei. Abgesehen davon genügen pauschale Verweise in der Berufungsschrift auf erstinstanzliche Stellungnahmen ohnehin der Begründungspflicht gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO nicht¹⁰².

ddd) Was die Fakten in der "Duplik" vom 18. Mai 2017¹⁰³ anbelangt, ist ebenfalls festzustellen, dass ein pauschaler Verweis in der Berufungsschrift auf eine vorinstanzliche Eingabe der Begründungspflicht nicht genügt. Zudem fielen die Ausführungen in der Duplik, soweit sie über die zuvor gemachten Behauptungen hinausgingen, ohnehin unter das Novenverbot¹⁰⁴. Auf eine Auseinandersetzung mit diesen Fakten kann deshalb verzichtet werden, zumal Regula Sterchi auch mit keinem Wort darlegte, weshalb diese Noven zulässig sein sollten. Gleiches gilt für die im Berufungsverfahren neu vorgebrachten Tatsachen. Hinsichtlich des Urteils der Einzelrichterin des Bezirksgerichts Winterthur vom 29. März 2018¹⁰⁵ gilt generell, dass der Zivilrichter nicht an die Erkenntnisse des Strafrichters gebunden ist¹⁰⁶. Zudem fehlten substantiierte Ausführungen zum nachgereichten Urteil. Die Tatbestandsmerkmale der Ehrverletzungsdelikte entsprechen denn auch nicht in jeder Hinsicht den Anspruchsvorausset-

¹⁰² Spühler, Basler Kommentar, Art. 312 ZPO N 18

¹⁰³ Act. 29

¹⁰⁴ Art. 229 Abs. 2 ZPO; BGE 140 III 314

¹⁰⁵ Das Urteil selbst wurde den Parteien erst am 27. Juni 2018 zugestellt und gleichentags dem Obergericht weitergeleitet, weshalb es nicht unter die Beschränkung von Art. 317 Abs. 1 ZPO fällt.

¹⁰⁶ Art. 53 OR

zungen des Persönlichkeitsschutzes von Art. 28 ff. ZGB¹⁰⁷. Insofern kann Regula Sterchi aus dem - erstinstanzlichen - Strafurteil nichts zu ihren Gunsten ableiten.

d) Zur Rechtfertigung des ehrverletzenden Vorwurfs, wonach der VgT Hass propagiere, brachte Regula Sterchi nichts Spezifisches vor. Die in Bezug auf Erwin Kessler vorgebrachten Rechtfertigungen, genügen jedenfalls nicht, um die den VgT betreffende Ehrverletzung zu rechtfertigen.

11. a) Bezugnehmend auf Ziff. 2 der Rechtsbegehren (Hauptbegehren) in der Klageschrift verpflichtete die Vorinstanz Regula Sterchi in Ziff. 2 des Urteilsdispositivs, den Link auf der Facebook-Seite zu den Äusserungen von Indyvegan, wonach Erwin Kessler mehrfach wegen antisemitischen Äusserungen vorbestraft sowie ein Antisemit und der VgT eine antisemitische Organisation sowie ein neonazistischer Tierschutzverein sei, zu löschen. Zu Recht ging die Vorinstanz¹⁰⁸ diesbezüglich von Ehrverletzungen aus.

b) Vorab ist klarzustellen, dass sich Regula Sterchi nicht mit dem Einwand aus der Verantwortung nehmen kann, hiebei handle es um Äusserungen eines Dritten; sie habe bloss die Verlinkung vorgenommen¹⁰⁹. Vielmehr muss sich Regula Sterchi den Inhalt des verlinkten Artikels anrechnen lassen. Die Verlinkung stellt nichts anderes als einen (modernen) Anwendungsfall des "Mitwirkens" an einer persönlichkeitsverletzenden Äusserung im Sinn von Art. 28 Abs. 1 ZGB dar¹¹⁰. Wollte man dies anders sehen, würde der Persönlichkeitsschutz im Zeitalter der Social Media weitestgehend ausgehebelt.

c) aa) In der Berufungsschrift finden sich keine stichhaltigen Argumente, weshalb die ehrverletzende Äusserung im verlinkten Artikel, wonach der VgT eine antisemitische Organisation sowie ein neonazistischer Verein sei, gerechtfertigt sein soll. Vielmehr beschränkte sich Regula Sterchi diesbezüglich auf die (unzutreffende) Behauptung, die von ihr vorgenommene Verlinkung sei zulässig.

bb) Die im verlinkten Artikel enthaltene Äusserung, Erwin Kessler sei ein Antisemit stimmt inhaltlich mit der Äusserung auf der Facebook-Seite von Regula

¹⁰⁷ Donatsch, StGB Kommentar (Hrsg. Donatsch), 20.A., Art. 173 ZGB N 2: Der strafrechtliche Ehrbegriff ist beispielsweise enger als der zivilrechtliche.

¹⁰⁸ Angefochtenes Urteil, S. 14 f.

¹⁰⁹ Berufungsschrift, S. 16

¹¹⁰ BGE 141 III 513 ff.

Sterchi überein, wonach Erwin Kessler ein Mensch mit einer antisemitischen Haltung sei. Somit kann diesbezüglich ohne weiteres auf die vorangehenden Erwägungen verwiesen werden.

d) aa) Unstrittig und erstellt ist¹¹¹, dass im verlinkten Artikel von Indyvegan das Wort "mehrfach" in der dritten Zeile des "Fazits"¹¹² seit dem 13. September 2016 nicht mehr erscheint. Dies ändert aber am ehrverletzenden Charakter der Äusserung und am grundsätzlichen Beseitigungsanspruch von Erwin Kessler nichts. Allerdings ist unbestritten (und auch gerichtsnotorisch), dass Erwin Kessler in der Vergangenheit wegen Rassendiskriminierung rechtskräftig verurteilt wurde; es handelt sich aber lediglich um eine einmalige und nicht um eine mehrfache Verurteilung. Ausserdem ist unstrittig, dass die Bestätigung der Verurteilung durch das Bundesgericht aus dem Jahr 2000 inzwischen im Strafregister gelöscht wurde. Zum einen entspricht damit der korrigierte Text der Wahrheit, und er wäre somit grundsätzlich gerechtfertigt; zum anderen liegt die entsprechende Verurteilung über eineinhalb Jahrzehnte zurück, und sie wurde zwischenzeitlich im Strafregister gelöscht. Damit stellt sich die Frage, ob das Interesse von Erwin Kessler, nicht mehr an diese Verurteilung erinnert zu werden, gegenüber dem Interesse von Regula Sterchi an der Verbreitung dieser Tatsache überwiegt.

bb) aaa) Die Vorinstanz erwog in diesem Zusammenhang, es treffe zu, dass Erwin Kessler wegen Äusserungen aus den Jahren 1995 und 1996¹¹³ vom Bundesgericht wegen Rassendiskriminierung verurteilt worden sei. Weil es sich bei Erwin Kessler um den Präsidenten eines auf Spendengelder angewiesenen Tierschutzvereins handle und es deshalb essentiell sei, die Integrität seiner Person zu wahren, seien solche Äusserungen objektiv geeignet, sich schädigend auszuwirken. Die streitgegenständliche Äusserung erwecke beim Durchschnittleser den Eindruck, Erwin Kessler sei auf Grund einer rassendiskriminierenden Haltung mehrfach verurteilt worden. Auch wenn Erwin Kessler einmal wegen Rassendiskriminierung verurteilt worden und eine relative Person der Zeitgeschichte sei, berechtige dies Regula Sterchi nicht, unter Berufung auf das überwiegende öffentliche Interesse die Geheimsphäre von Erwin Kessler zu verletzen und die weit zurück liegende, bereits aus dem Strafregister gelöschte Vorstrafe wieder aufzugreifen. Die Weiterverbreitung von Ereignissen, welche zu längst gelöschten Vorstrafen geführt hätten, missachte die "Resozialisierungskom-

¹¹¹ Berufungsschrift, S. 9 und 14; act. 21: Plädoyer vom 9. März 2017, S. 22 unten; act. 22/13

¹¹² Kläg.act. 4, S. 9: "... , dass es sich bei der Solidarität Swissvegs mit dem mehrfach verurteilten Antisemiten Erwin Kessler und dessen Verein gegen Tierfabriken nicht um einen Ausrutscher aus Unkenntnis handelt..."

¹¹³ Richtig: Bis und mit Januar 1997

Berichterstattung über die betroffene, relativ prominente Person ein schutzwürdiges Informationsinteresse bestehe, das deren Anspruch auf Privatsphäre überwiege.

cccc) Seit der Gründung des VgT tritt **Erwin Kessler** als dessen Präsident und Aushängeschild regelmässig in der Öffentlichkeit auf. Er verschickt als verantwortlicher Redaktor eine periodisch erscheinende Vereinszeitung (VgT-Nachrichten) in zahlreiche Haushalte, welche immer wieder auffällige, wenn nicht sogar schockierende Bilder über angeprangerte Missstände im Tierschutzbereich enthält. **Es ist gerichtsnotorisch, dass er sich als hartnäckigen und kompromisslosen (Vor-)Kämpfer für einen besseren Schutz der Tiere, insbesondere der Nutztiere, sieht, der nie aufgibt und regelmässig Dritte nicht nur mit Fotos, sondern auch mit pointierten Äusserungen herausfordert¹¹⁶.** Nichtsdestotrotz ist er nicht in allen beruflichen und gesellschaftlichen Schichten, sondern nur in weiten Teilen der Gesellschaft bekannt. Aufgrund dieses Bekanntheitsgrads erscheint es als gerechtfertigt, ihn im Zwischenbereich von relativer und absoluter Person der Zeitgeschichte einzuordnen. Deshalb ist die Annahme von Regula Sterchi, es habe ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung und Diskussion über die tierschützerischen Aktivitäten von Erwin Kessler und des VgT bestanden, zutreffend. Ebenso ist die Folgerung richtig, dass die Medien im Sommer 2015 berechtigt gewesen seien, über die Teilnahme von Erwin Kessler und des VgT an der bevorstehenden Veganmania und den damit einhergehenden Unmut in der Tierschutzszene zu berichten. Zuzustimmen ist ohne weiteres auch der Behauptung von Regula Sterchi, wonach sie als Einwohnerin von Winterthur, Veganerin und Tierschutzaktivistin berechtigt gewesen sei, zu diesem Thema auf Facebook Stellung zu nehmen.

ccc) aaaa) Dies ist indessen nur die Ausgangslage. Die in BGE 127 III 489 ff. erwähnte Interessenabwägung ist noch vorzunehmen. Regula Sterchi brachte diesbezüglich vor¹¹⁷, die Vorinstanz gehe fehl, wenn sie Erwin Kessler ein Recht auf Rehabilitation zubillige, weil die Rehabilitation normalerweise damit beginne, dass der Täter Reue oder zumindest Einsicht zeige und seine Strafe verbüesse. Erwin Kessler habe bekanntermassen weder das eine noch das andere gemacht. Noch heute teile er auf der VgT-Webseite mit, dass seine damalige Verurteilung ein schändlicher Akt der "Justizwillkür" gewesen sei, und nach wie vor spreche er der rechtskräftigen Verurteilung jegliche Legitimität ab. Bis jetzt behaupte er, sich nie im

¹¹⁶ Kläg.act. 34 (Interview im Tagblatt vom 13. August 2015 mit Erwin Kessler zu seinem 70. Geburtstag: "Mein Kampf kennt keine Feigheit")

¹¹⁷ Berufungsschrift, S. 23 f. und 25 f.

von Hass/Hass-Propagierender" (auf Facebook-Seite) und betreffend "antisemitische Organisation/neonazistischer Tierschutzverein" (via Link) sind zu schützen. Die Beseitigungsklagen des VgT betreffend "antisemitische Haltung/Nazi" (auf Facebook-Seite) sowie betreffend "mehrfach vorbestraft wegen antisemitischer Äusserungen/Antisemit" (via Link) sind mangels Aktivlegitimation abzuweisen. Die Beseitigungsklagen von Erwin Kessler¹²³ betreffend "antisemitische Haltung/Nazi" (auf Facebook-Seite) sowie "Antisemit" (via Link) sind zu schützen; die Beseitigungsklage betreffend "mehrfach vorbestraft wegen antisemitischer Äusserungen" (via Link) ist abzuweisen. Die Beseitigungsklagen von Erwin Kessler betreffend das "Propagieren von Hass/Hass-Propagierender" (auf Facebook-Seite) sowie betreffend "antisemitische Organisation/neonazistischer Tierschutzverein" (via Link) sind mangels Aktivlegitimation abzuweisen.

b) Die Feststellungsklagen¹²⁴, die als Eventualbegehren erhoben wurden, sind zu beurteilen, soweit die Beseitigungsklagen abgewiesen wurden. Weil die Beseitigungsklagen des VgT mangels Aktivlegitimation abgewiesen wurden, sind auch die entsprechenden Eventualbegehren abzuweisen. Indessen ist die Feststellungsklage von Erwin Kessler, soweit sie die Weiterverbreitung der Äusserung betrifft, er sei "mehrfach" wegen antisemitischer Äusserungen vorbestraft, zu schützen.

c) Die Unterlassungsklagen (Verbot der Wiederholung)¹²⁵ sind im Umfang der Gutheissung der Beseitigungsklagen zu schützen. Zur Begründung kann ohne weiteres auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden¹²⁶, zumal sich Regula Sterchi hiezu auch nicht äusserte.

d) Gleiches gilt für das Publikationsbegehren¹²⁷ (Antrag auf Veröffentlichung des Urteilsdispositivs)¹²⁸.

13. a) Zusammengefasst ist die Berufung von Regula Sterchi teilweise begründet. Die Anschlussberufung von Erwin Kesslers erweist sich als begründet; demgegenüber ist die Anschlussberufung des VgT mangels Aktivlegitimation unbegründet¹²⁹.

¹²³ Ziff. 1 und 2 der Rechtsbegehren in der Klageschrift

¹²⁴ Ziff. 1.1. und 2.1 der Rechtsbegehren in der Klageschrift

¹²⁵ Ziff. 3 der Rechtsbegehren in der Klageschrift

¹²⁶ Angefochtenes Urteil, S. 22 f.

¹²⁷ Ziff. 4 der Rechtsbegehren in der Klageschrift

¹²⁸ Angefochtenes Urteil, S. 23 f.

¹²⁹ In der Berufungsantwort und Anschlussberufung, S. 72 wurde ausdrücklich die Verletzung der Persönlichkeit von Erwin Kessler und des VgT geltend gemacht.

Damit das Urteil in Bezug auf die Beseitigungsklagen vollstreckbar ist, ist im Dispositiv genau anzugeben, was gelöscht werden muss¹³⁰. Somit ist im Urteilsdispositiv nicht die Aussage "der VgT propagiere Hass", sondern vielmehr die von Regula Sterchi gegenüber Fredy Züger konkret gemachte Äusserung "Aber er propagiert keinen Hass" zu löschen¹³¹.

b) Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt¹³². Die Vorinstanz stellte auch bei der Kostenfolge eine Gesamtbetrachtung an und vernachlässigte den Umstand, dass mit Erwin Kessler und dem VgT zwei Rechtssubjekte als Kläger auftraten. Dies ist nachfolgend nachzuholen.

c) aa) Sowohl bei Erwin Kessler als auch beim VgT ist von je einer eingeklagten Äusserung in Ziff. 1 und 2 der Rechtsbegehren auszugehen¹³³. Grundlage bei der Beurteilung des Obsiegens oder Unterliegens bilden somit vier als persönlichkeitsverletzend gerügte Äusserungen. Dabei ist jede der vier Äusserungen bezüglich der Frage nach dem Obsiegen oder Unterliegen mit 25% zu gewichten.

bb) aaa) Der VgT obsiegt, soweit er aktivlegitimiert ist, und er unterliegt, soweit ihm die Aktivlegitimation fehlt. Weil die Hälfte der gerügten Äusserungen Erwin Kessler und die andere Hälfte den Verein betrafen, obsiegt beziehungsweise unterliegt der VgT zu 50%.

bbb) aaaa) Dementsprechend sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten betreffend die Klagen des VgT je hälftig auf den Verein und Regula Sterchi zu verlegen. Die Vorinstanz setzte die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren für zwei Kläger auf Fr. 3'000.00 fest¹³⁴. Demzufolge sind die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens für die Klagen des VgT zu halbieren. Davon hat der VgT 50% zu tragen. Damit bezahlt der VgT mit Rückgriff zur Hälfte auf Regula Sterchi für das erstinstanzliche Verfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 1'500.00¹³⁵. Die Partei-

¹³⁰ Vgl. Erwägungen Ziff. 7 hievore

¹³¹ Kläg.act. 3

¹³² Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO

¹³³ Die Vorwürfe, wonach Erwin Kessler eine "antisemitische Haltung" habe, ein "Antisemit" und "Nazi" sei, sind als eine Äusserung zu qualifizieren. Ebenso sind die Vorwürfe "der VgT würde Hass propagieren" beziehungsweise "er sei ein Hass-Propagierender" als eine Äusserung einzustufen. Auch die Aussage "der VgT sei eine "antisemitische Organisation" beziehungsweise ein "neonazistischer Tierschutzverein" ist als eine Äusserung zu verstehen.

¹³⁴ Angefochtenes Urteil, S. 4 und 25

¹³⁵ ½ von Fr. 3'000.00

kosten zwischen dem VgT und Regula Sterchi sind aufgrund des hälftigen Obsiegens beziehungsweise Unterliegens wetzuschlagen.

bbbb) Die Verfahrensgebühr für das Berufungsverfahren in Bezug auf den VgT ist auf Fr. 2'000.00¹³⁶ festzusetzen. Da Regula Sterchi zur Hälfte obsiegte, bezahlt sie für das Berufungsverfahren mit Rückgriff zur Hälfte auf den VgT eine Verfahrensgebühr von Fr. 2'000.00. Die Parteikosten zwischen dem VgT und Regula Sterchi sind im Berufungsverfahren aufgrund des hälftigen Obsiegens beziehungsweise Unterliegens ebenfalls wetzuschlagen.

cccc) Weil die Anschlussberufung des VgT mangels Aktivlegitimation unbegründet ist, bezahlt der Verein für das Anschlussberufungsverfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 500.00. Die Parteienschädigung wird bei der Kostenregelung der Anschlussberufung von Erwin Kessler berücksichtigt.

cc) aaa) Erwin Kessler unterliegt, soweit er nicht aktivlegitimiert ist, somit zu 50%. In Bezug auf die Äusserung, er sei "mehrfach wegen antisemitischer Äusserungen vorbestraft", unterliegt er bezüglich der Grundsatzfrage, ob Regula Sterchi den Link auf den Indyvegan-Artikel mit dem Hinweis auf die Vorstrafe setzen durfte; er obsiegt lediglich im Rahmen der eventuellen Feststellungsklage in Bezug auf die unzutreffende Behauptung, er sei "mehrfach" (anstatt nur einmal) verurteilt worden. Damit unterliegt Erwin Kessler in Bezug auf die Äusserung, er sei "mehrfach wegen antisemitischer Äusserungen vorbestraft", die für sich allein betrachtet mit 25% zu gewichten ist, mit 20%¹³⁷. Gesamthaft betrachtet unterliegt Erwin Kessler somit zu 70%¹³⁸. Sein Obsiegen zu 30% begründet sich wie folgt: Erwin Kessler obsiegt zu 25% bezüglich der (als Einheit betrachteten) Äusserung, wonach er "eine antisemitische Haltung habe", ein "Antisemit" und "Nazi" sei und zu 5% in Bezug auf die Aussage, wonach er "mehrfach" wegen antisemitischen Äusserungen vorbestraft sei.

bbb) aaaa) In diesem Umfang sind die Gerichtskosten auf Erwin Kessler und Regula Sterchi zu verteilen. Die Vorinstanz setzte die Verfahrensgebühr für das erstinstanzliche Verfahren für zwei Kläger auf Fr. 3'000.00 fest¹³⁹. Deshalb sind mit Blick auf die Klagen von Erwin Kessler die Gerichtskosten des erstinstanzlichen

¹³⁶ § 13 Abs. 1 Ziff. 4 VGG

¹³⁷ Vier Fünftel von 25%

¹³⁸ Zu 50% wegen der fehlenden Aktivlegitimation; zu 20% (oder vier Fünfteln von 25%) in Bezug auf die Äusserung betreffend die "mehrfache Vorstrafe".

¹³⁹ Angefochtenes Urteil, S. 4 und 25

Verfahrens zu halbieren. Davon hat Erwin Kessler 70% zu tragen. Demzufolge bezahlt Erwin Kessler für das erstinstanzliche Verfahren mit Rückgriff zu 30% auf Regula Sterchi eine Verfahrensgebühr von Fr. 1'500.00¹⁴⁰.

Erwin Kessler hat Regula Sterchi für das erstinstanzliche Verfahren mit 40%¹⁴¹ zu entschädigen. Die Vorinstanz setzte die (volle) Parteientschädigung gestützt auf § 4 Abs. 1 AnwT auf Fr. 6'180.00 (einschliesslich Barauslagen von Fr. 180.00) zuzüglich Mehrwertsteuer fest¹⁴². Allerdings unterschied die Vorinstanz bei der Festsetzung der Parteientschädigung auch hier nicht zwischen Erwin Kessler und dem VgT, weshalb die volle Parteientschädigung auf den hälftigen Betrag oder auf Fr. 3'090.00 (einschliesslich Barauslagen) zuzüglich Mehrwertsteuer zu reduzieren ist. Davon muss Erwin Kessler 40% tragen; demzufolge entschädigt Erwin Kessler Regula Sterchi für das erstinstanzliche Verfahren (einschliesslich Barauslagen) mit Fr. 1'236.00 zuzüglich 8% Mehrwertsteuer.

bbbb) Erwin Kessler obsiegte im zweitinstanzlichen Verfahren zu 30%, wobei (nur) 25% auf das (eigentliche) Berufungsverfahren¹⁴³ fielen; das restliche Obsiegen entfiel auf das Anschlussberufungsverfahren. Regula Sterchi schoss die Kosten als Berufungsklägerin vor, weshalb sie für das Berufungsverfahren mit Rückgriff zu 75% auf Erwin Kessler eine Verfahrensgebühr von Fr. 2'000.00¹⁴⁴ zu bezahlen hat. Erwin Kessler bezahlt mit Rückgriff auf Regula Sterchi für das Anschlussberufungsverfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 500.00¹⁴⁵.

Bei der Festsetzung der Parteientschädigung im Berufungsverfahren (einschliesslich des Anschlussberufungsverfahrens) kann nicht auf die Honorarnoten der Parteien abgestellt werden. Die Kostennoten fassen nicht auf den Vorgaben des AnwT; vielmehr beschränken sie sich darauf, die Aufwandpositionen aufzulisten¹⁴⁶. Zudem erscheint der von den Parteien betriebene Aufwand im Verhältnis zu den sich im Berufungsverfahren stellenden Fragen als völlig unverhältnismässig. Die Parteien prozessierten, als ob sie sich noch im erstinstanzlichen Behauptungsstadium (oder in einem

¹⁴⁰ ½ von Fr. 3'000.00

¹⁴¹ 70% (Unterliegen) abzüglich 30% (Obsiegen) ergibt 40%.

¹⁴² Angefochtenes Urteil, S. 25

¹⁴³ Vgl. die als Einheit aufgefasste Äusserung, wonach Erwin Kessler eine "antisemitische Haltung habe", ein Antisemit" und "Nazi" sei.

¹⁴⁴ § 13 Abs. 1 Ziff. 4 VGG

¹⁴⁵ § 13 Abs. 1 Ziff. 4 VGG

¹⁴⁶ Vgl. Kostennote vom 1. Juni 2018 (Regula Sterchi); Kostennote vom 11. Juni 2018 (Erwin Kessler und VgT)

Strafverfahren) befunden hätten, ohne auf die Eventualmaxime¹⁴⁷ und damit das Novenrecht¹⁴⁸ Rücksicht zu nehmen. Für das Berufungsverfahren werden gemäss § 7 Abs. 1 AnwT ein bis zwei Drittel der Grundgebühr, welche hier zwischen Fr. 1'000.00 und Fr. 6'000.00 beträgt¹⁴⁹, berechnet. Mit Blick auf den Aufwand, die Bedeutung und Schwierigkeit der Streitsache werden zwei Drittel der maximalen Grundgebühr oder Fr. 4'000.00 berechnet; zuzüglich der Zuschläge gemäss § 7 Abs. 2 i.V.m. § 3 AnwT erscheint eine Grundgebühr für alle Klagen von Fr. 6'000.00 als angemessen. Dazu kommen die Barauslagen, die wie im erstinstanzlichen Verfahren auf Fr. 180.00 festgesetzt werden, was einen Gesamtbetrag von Fr. 6'180.00 ergibt. Unter Berücksichtigung, dass es hier nur um die von Erwin Kessler an Regula Sterchi zu bezahlende Entschädigung geht, ist dieser Betrag zu halbieren, was Fr. 3'090.00 entspricht. Hievon hat Erwin Kessler 40%¹⁵⁰ zu bezahlen. Somit entschädigt Erwin Kessler Regula Sterchi für das Berufungsverfahren (einschliesslich des Anschlussberufungsverfahrens) mit Fr. 1'236.00 zuzüglich Mehrwertsteuer, wobei der Steuersatz von 8%¹⁵¹ beziehungsweise 7,7%¹⁵² entsprechend dem Verhältnis des auf die Jahre 2017 und 2018 angefallenen Aufwands gemäss der Kostennote von Regula Sterchi vom 1. Juni 2018 aufzuteilen ist. Zusammenfassend entschädigt Erwin Kessler Regula Sterchi für das gesamte Berufungsverfahren mit Fr. 1'236.00 zuzüglich 8% Mehrwertsteuer auf Fr. 236.00¹⁵³ und 7,7% Mehrwertsteuer auf Fr. 1'000.00¹⁵⁴.

¹⁴⁷ Die Eventualmaxime besagt, dass neue Tatsachen und Beweismittel nach dem sogenannten Aktenschluss nur noch beschränkt vorgebracht werden können (Engler, in: ZPO Kommentar, Hrsg. Gehri/Sorensen/Sarbach, 2.A., Art. 219 N 3)

¹⁴⁸ Art. 317 ZPO

¹⁴⁹ § 4 Abs. 1 AnwT

¹⁵⁰ 70% (Unterliegen) abzüglich 30% (Obsiegen) ergibt 40%.

¹⁵¹ Mehrwertsteuersatz ab 1. Januar 2018

¹⁵² Mehrwertsteuersatz bis 31. Dezember 2017

¹⁵³ Ungefähr ein Fünftel des gesamten Aufwands entfiel auf das Jahr 2017, wobei hier der Steuersatz 8% betrug.

¹⁵⁴ Ungefähr vier Fünftel des gesamten Aufwands entfielen auf das Jahr 2018, wobei hier der Steuersatz 7,7% beträgt.